

Kurztitel

Tierversuchs-Verordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 522/2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 25/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 2

Inkrafttretensdatum

25.02.2025

Abkürzung

TVV 2012

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text

Anlage 2

Methoden zur Tötung von Tieren

1. Verfahren zur Tötung von Tieren

Tiere – Bemerkungen/Methoden	Tötungsmethoden									Kopffüßer
	Fische	Amphibien	Reptilien	Vögel	Nagetiere	Kaninchen	Hunde, Katzen, Frettchen und Füchse	Große Säugetiere	Nicht- menschliche Primaten	
Überdosis eines Betäubungsmittels	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	zulässig
Bolzenschuss	nicht zulässig	nicht zulässig	(2)	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Kohlendioxidexposition	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	(3)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Zervikale Dislokation	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	(4)	(5)	(6)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Gehirnerschütterung /Stumpfer Schlag auf den Kopf	zulässig	zulässig	zulässig	(7)	(8)	(9)	(10)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Dekapitation	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	(11)	(12)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig
Elektrische Betäubung	(13)	(13)	nicht zulässig	(13)	nicht zulässig	(13)	(13)	(13)	nicht zulässig	nicht zulässig
Inhalation von Inertgasen (Ar, N ₂)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	(14)	nicht zulässig	nicht zulässig
Pistolen- oder Gewehrschuss mit angemessenen Waffen und Munition	nicht zulässig	nicht zulässig	(15)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	(16)	(15)	nicht zulässig	nicht zulässig
Hypothermischer Schock	(17)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

Anmerkungen:

- (1) Muss gegebenenfalls in Verbindung mit einer vorherigen Sedierung eingesetzt werden.
- (2) Darf nur bei großen Reptilien angewendet werden.
- (3) Darf nur in schrittweiser Befüllung des Behältnisses angewendet werden. Darf nicht bei Föten und Neugeborenen von Nagetieren angewendet werden.
- (4) Darf nur bei Vögeln mit einem Gewicht von unter 1 kg angewendet werden. Vögel mit einem Gewicht von über 250 g müssen sediert werden.
- (5) Darf nur bei Nagetieren mit einem Gewicht von unter 1 kg angewendet werden. Nagetiere mit einem Gewicht von über 150 g müssen sediert werden.
- (6) Darf nur bei Kaninchen mit einem Gewicht von unter 1 kg angewendet werden. Kaninchen mit einem Gewicht von über 150 g müssen sediert werden.
- (7) Darf nur bei Vögeln mit einem Gewicht von unter 5 kg angewendet werden.
- (8) Darf nur bei Nagetieren mit einem Gewicht von unter 1 kg angewendet werden.
- (9) Darf nur bei Kaninchen mit einem Gewicht von unter 5 kg angewendet werden.
- (10) Darf nur bei Neugeborenen angewendet werden.
- (11) Darf nur bei Vögeln mit einem Gewicht von unter 250 g angewendet werden.
- (12) Darf nur angewendet werden, wenn andere Methoden nicht möglich sind.
- (13) Eine spezielle Ausrüstung ist erforderlich.
- (14) Darf nur bei Schweinen angewendet werden.
- (15) Darf nur unter Feldbedingungen von einem erfahrenen Schützen angewendet werden.
- (16) Darf nur unter Feldbedingungen von einem erfahrenen Schützen angewendet werden, wenn andere Methoden nicht möglich sind.
- (17) Darf nur bei Zebrafischen (*Danio rerio*) ≥ 16 Tage nach der Befruchtung und bei einer Körperlänge von höchstens 5 cm angewendet werden. Die Temperatur des hypothermischen Schocks beträgt ≤ 4 °C, und der Temperaturunterschied zur Haltungstemperatur beträgt ≥ 20 °C. Die Fische dürfen nicht direkt mit Eis in Berührung kommen. Die Mindestexpositionsdauer beträgt 5 Minuten.

2. Verfahren zum Abschluss der Tötung von Tieren

Die Tötung von Tieren unter Anwendung der unter Z 1 genannten Verfahren ist unmittelbar abzuschließen durch:

1. Feststellung des endgültigen Kreislaufstillstands oder
2. Zerstörung des Gehirns oder
3. Durchtrennen des Rückenmarks im Genick oder
4. Entbluten oder
5. Feststellung des Eintretens der Totenstarre.

Die Methoden zur Bestätigung des Todes müssen sich für die zu tötende Art eignen.

Schlagworte

Pistolenschuss

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2025

Gesetzesnummer

20008178

Dokumentnummer

NOR40268518